

 **Bundesministerium**
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0379-III/5/2018

Wien, am 22. August 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Maximilian Unterrainer und GenossInnen haben am 9. Juli 2018 unter der Zahl 1404/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „AsylwerberInnen, die eine Lehre im Freizeit- und Tourismusbereich absolvieren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen:

- 1. Wie viele Betriebe haben bisher aufgrund eines negativen Asylbescheids überraschend einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin verloren? (Anzahl der Betriebe pro Bundesland + Anzahl an AsylwerberInnen in Lehre pro Betrieb + Anzahl an ausgefallenen Arbeitskräften pro Betrieb aufgrund ablehnender Asylbescheide)*

- 2. In welchen Lehrberufen sind derzeit AsylwerberInnen, deren Asylverfahren noch läuft, beschäftigt? (Auflistung der Lehrberufe sowie Angabe der Standorte der Lehrstellen nach Bundesländern und Orten sowie Anzahl der jeweils beschäftigten AsylwerberInnen)*

- 3. Wie viele AsylwerberInnen sind derzeit im 1., 2. sowie 3. Lehrjahr? (Aufgliederung nach Standorten und den jeweiligen AsylwerberInnen in den jeweiligen Lehrjahren)*

4. *Welchen Altersgruppen gehören die jeweiligen AsylwerberInnen in den einzelnen Lehrberufen an, die derzeit auf einen Asylbescheid warten? (Angabe von Alter, Lehrberuf und Standort im jeweiligen Bundesland)*

5. *Durch einen negativen Asylbescheid fallen Betriebe letztendlich überraschend Arbeitskräfte aus. Welche Maßnahmen setzen Sie, um Betrieben im Allgemeinen und in der Freizeit- und Tourismusbranche dabei zu unterstützen, möglichst rasch zu einer neuen Arbeitskraft zu kommen?*

6. *Wie viele AsylwerberInnen mussten 2016, 2017 und 2018 ihre Lehre aufgrund eines negativen Asylbescheids abbrechen?*

7. *Welche Maßnahmen schlagen Sie seitens Ihres Ministeriums vor, um ArbeitnehmerInnen mit laufendem Asylverfahren davor zu bewahren, die Ausbildung aufgrund eines negativen Asylbescheids abbrechen zu müssen?*

8. *Wird es auch weiterhin möglich sein, als AsylwerberIn eine Ausbildung in Österreich zu beginnen?*

8a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 8a fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Frage 9:

Sehen Sie in der Ausbildung für AsylwerberInnen eine Möglichkeit, den Menschen Know-How zu geben, mit dem diese Menschen in ihr Land zurückkehren und beim Aufbau ihres Landes ihr Wissen einbringen können und somit die Zeit in Österreich in doppeltem Sinne positiv nützen konnten?

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Frage 10:

Welche Maßnahmen setzen Sie, dass AsylwerberInnen auf jeden Fall eine begonnene Lehre bzw. Ausbildung hier in Österreich abschließen können?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Frage 11:

Sehen Sie eine Möglichkeit AsylwerberInnen, die sich in einer Ausbildung befinden, den Asylbescheid erst am Ende der Ausbildung zu geben und nicht während der Lehre bzw. Ausbildung?

Im Rahmen eines Asylverfahrens wird geprüft, ob eine Person nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts Anspruch auf einen Schutzstatus in Österreich hat. Daher ist das Asylrecht kein Instrument der Arbeitsmigration und von dieser strikt zu trennen. Besondere Bedeutung kommt einer raschen Verfahrensführung zu, um den Betroffenen möglichst rasch Rechtssicherheit über ein weiteres Bleiberecht zu verschaffen. Eine begonnene Lehre bzw. Ausbildung darf einer raschen Erledigung von Asylanträgen jedenfalls nicht entgegenstehen. Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Frage 12:

Welche Maßnahmen setzen Sie, um eine schnellere Bearbeitung der Asylanträge zu erreichen?

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) setzte ab Aufnahme der Tätigkeiten im Jahr 2014 laufend Personalmaßnahmen, um auf die stark gestiegenen Antragszahlen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 reagieren zu können. Mit 1. Jänner 2014 waren 555 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am BFA beschäftigt. Mit Stand 1. Jänner 2018 waren es bereits 1.355 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zusätzlich werden am BFA laufend Schwerpunktmaßnahmen gesetzt, um einen zielgerichteten und möglichst raschen Abschluss der Verfahren sicherstellen zu können.

Frage 13:

Wann werden Sie Maßnahmen setzen, um eine schnellere Bearbeitung der Asylanträge zu erreichen?

Auf die Beantwortung der Frage 12 wird verwiesen. Das BFA ergreift laufend Maßnahmen, um die gesetzliche Entscheidungsfrist einhalten zu können. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen ist es bereits zu einer Verfahrensbeschleunigung und zu einem Abbau der offenen Verfahren am BFA gekommen. Gab es 2016 am BFA noch 64.000 offene Verfahren, so konnten diese mit Stichtag 30. Juni 2018 auf 14.700 Verfahren reduziert werden. Aus diesem Grund kann das BFA bei allen ab 1. Juni 2018 neuanhängigen Verfahren eine Verfahrensdauer von maximal sechs Monaten in Aussicht stellen.

Frage 14:

Wie lange dauerte im Durchschnitt in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 und 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 die Bearbeitung von der Asylantragstellung bis zur Ausstellung des Asylbescheids?

Die statistisch ausgewertete Verfahrensdauer gibt keine Auskunft über die Gründe für die angeführte Verfahrensdauer. Diese können auch außerhalb des Einflussbereiches des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl liegen.

Statistiken für die Jahre 2001 bis 2005 wurden nicht geführt.

Bei der Messung der Verfahrensdauer für das Jahr 2013 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer rund 2,2 Monate, wobei 76% innerhalb von 6 Monaten entschieden wurden.

Bei der Messung der Verfahrensdauer für das Jahr 2014 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer rund 3,3 Monate, wobei 78% innerhalb von 6 Monaten entschieden wurden.

Bei der Messung der Verfahrensdauer für das Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 6,3 Monate, wobei 59,7% innerhalb von 6 Monaten entschieden wurden.

Bei der Messung der Verfahrensdauer für das Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer rund 9,1 Monate, wobei 46,4% innerhalb von 6 Monaten entschieden wurden.

Bei der Messung der Verfahrensdauer für das Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer rund 16,5 Monate, wobei 38,7% innerhalb von 6 Monaten entschieden wurden.

Auf die Beantwortung der Frage 13 zur aktuellen Reduktion der Verfahrensdauer wird verwiesen.

Herbert Kickl

